

## Fallbeispiele zum IT-Recht – „Teilen“ und „gefällt mir“ in Sozialen Medien

Die sozialen Medien sind aus dem Alltag vieler Menschen nicht mehr wegzudenken: Die Haftungsfallen sind bei der Nutzung aber vielfältig. Heute schauen wir uns eine ganz bestimmte Handlung, nämlich das „Teilen“ an. Die Frage ist hier, ob man sich dadurch, dass man einen Beitrag teilt, diesen so „zu Eigen macht“, dass man für den Inhalt des Beitrages haftet. Das wird dann relevant, wenn der geteilte Beitrag entweder unwahre Tatsachenbehauptungen oder sogar Beleidigungen, Verleumdungen, Schmähkritik o.ä. enthält. Als aktuelles Beispiel kann man sich also den Fall vorstellen, dass jemand bei Facebook das Video mit dem Schmähgedicht von Jan Böhmermann teilt. Macht dieser Jemand sich dadurch den Inhalt, die Schmähkritik selbst, also so zu eigen, dass er selbst für diesen Inhalt haftet?

Die Antwort des Fallbeispiels basiert auf den gekürzten und vereinfachten Entscheidungsgründen des Gerichts. Bitte lesen Sie zunächst nur das Fallbeispiel und die Frage und versuchen Sie selbst Ihr Rechtsempfinden zu befragen, bevor Sie sich die Lösung ansehen.

Hätten Sie ebenso entscheiden?

### Fallbeispiel:

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des nationalen und internationalen Tierschutzes. Der Kläger unterstützt mit Spendengeldern eine unter der Bezeichnung „X“ aktive dänische Tierschutzgruppe. Der Beklagte ist Redakteur und verantwortlicher Betreiber einer Internetseite. Der Beklagte veröffentlichte einen Artikel unter der Überschrift „... Verein vergleicht dänische Hunde mit Juden“ und einen Beitrag unter dem Titel „... ein Haufen ordinärer Proleten?“.

Das Landgericht hat es dem Beklagten untersagt, auf den vom Beklagten betriebenen und/oder administrierten Internetseiten und/oder dem Internetportal „Facebook“ zu behaupten und/oder zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, „1. dass der Kläger dänische Hunde mit Juden vergleicht; und/oder 2. die Mitglieder des Klägers seien geistig minderbemittelte Hofdamen eines ordinären Königs; und/oder 3. der Vorsitzende des Klägers sei bereits mehrfach durch Urheberrechtsverletzungen, dubiose Spendenaffären und Rettungsaktionen im Zusammenhang mit kriminellen Vermehrern, Drogen- und Hundekampfmilieu aufgefallen.“

Gegen das Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er rügt Rechtsfehler und unzutreffende Tatsachenfeststellungen. Er meint, hinsichtlich des Postings („Judenhunde“) sei das Landgericht fehlerhaft davon ausgegangen, dass der auf den Seiten des Beklagten veröffentlichte Screenshot nicht mit dem Original-Posting des Klägers übereinstimme. Durch das „Teilen“ des angegriffenen Postings habe sich der Kläger den Vergleich zwischen dänischen Hunden und Juden zu Eigen gemacht. Ferner habe der Beklagte zu keinem Zeitpunkt behauptet, „die Mitglieder des Klägers“ seien „geistig minderbemittelte Hofdamen eines ordinären Königs“; vielmehr habe er die Personen gemeint, die die vom Vorsitzenden des Klägers geäußerten Kraftausdrücke mit „Gefällt mir“ kommentiert hätten. Schließlich meint er, dass die vom Landgericht als unwahr erachteten Tatsachenbehauptungen wahr seien, da der Kläger bereits mehrfach einer breiten Öffentlichkeit wegen Urheberrechtsverletzungen aufgefallen sei und sich aus den Anlagen ergebe, dass der Kläger an dubiosen Spendenaffären beteiligt sei; schließlich sei er auch mehrfach im Zusammenhang mit kriminellen Tier-Vermehrern, dem Drogen- und Hundekampfmilieu aufgefallen.

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main abzuändern.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er verteidigt das angefochtene Urteil.

### FRAGE:

1. Hat der Kläger Anspruch auf Unterlassung des Verhaltens des Beklagten?

und, insbesondere,

2. hat der Kläger sich durch das Teilen des Postings den dort inhaltlich enthaltenen Vergleich (zwischen dänischen Hunden und Juden) zu Eigen gemacht, so dass er selbst für diesen Inhalt „gerade stehen“ muss?

**ANTWORT:**

**1. Größtenteils JA.**

**2. NEIN.**

Der Kläger hat gegen den Beklagten nicht in allen Punkten einen Unterlassungsanspruch. Das Teilen des fraglichen Postings führt insbesondere nicht zu einem „zu Eigen machen“ des Inhalts dieses Postings.

Im Einzelnen:

Bei der Äußerung handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sie die Grenze zur Schmähkritik überschreitet. Entscheidend ist, dass sie nicht den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, weil ausweislich des vorgelegten Screenshots der Beklagte gerade nicht die Mitglieder des Klägers als „minderbemittelte Hofdamen eines ordinären Königs“ bezeichnet hat und deshalb diese Aussage nicht geeignet ist, dem Verein in seinem Ansehen zu schaden. Mit seiner Äußerung hat der Beklagte vielmehr auf die Personen abgezielt, die die teilweise durchaus als ordinär zu qualifizierenden Aussagen des Vorsitzenden des Klägers mit „gefällt mir“ markiert haben. Gemeint sind also grundsätzlich alle möglichen Facebook-Nutzer. Wie auch das Landgericht zutreffend festgestellt hat, kann aus der großen Anzahl dieser Markierungen nicht geschlossen werden, dass diese „Unterstützer“ personenidentisch mit den Mitgliedern des Klägers sind.

Das Gericht folgt auch nicht der Auffassung, dass die streitgegenständliche Formulierung im Lichte der Überschrift „... ein Haufen ordinärer Proleten“ gesehen werden müsse. Denn Überschrift und angegriffene Formulierung sind durch eine große Anzahl von Screenshots getrennt. Hierdurch wird eine deutliche Zäsur geschaffen, die gegen diesen Rückschluss spricht. Aus der erkennbar offenen Formulierung folgt, dass der Beklagte nicht die Mitglieder, sondern alle Facebook-Nutzer gemeint hat. Allein aus der Begrifflichkeit „Haufen“ kann vor diesem Hintergrund nicht auf die Mitglieder des Vereins geschlossen werden.

Erfolg hat die Berufung auch insoweit, als es um die Urheberrechtsverletzungen geht. Zwar handelt es sich bei der Äußerung des Beklagten, der Kläger sei in der Vergangenheit mehrfach durch Urheberrechtsverletzungen aufgefallen, um die Behauptung einer Tatsache. Gleichwohl besteht kein Unterlassungsanspruch des Klägers, da es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt. Der Kläger hat ausweislich der Anlagen Bilder aus Filmen und Fernsehen, andererseits Bilder der C ohne deren Zustimmung kopiert und verfremdet bzw. kombiniert. Da kein Ausnahmetatbestand des § 53 UrhG, also die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, greift, handelt es sich hierbei um Urheberrechtsverletzungen. Dass die jeweiligen Urheberrechtsinhaber – mit Ausnahme der C – keine Abmahnung ausgesprochen haben, ändert daran nichts.

Für das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung bedarf es weder der Kenntnis des Urheberrechtsinhabers noch einer Abmahnung.

Das Gericht ist der Auffassung, dass diese Urheberrechtsverletzungen auch in der Öffentlichkeit thematisiert wurden. Tatsächlich wurde auf den Facebook-Seiten der C über „den Bilderklau“

des Klägers diskutiert. Da es sich hierbei um eine öffentliche Seite der Social-Media-Plattform handelt, ist die Behauptung des Beklagten, der Kläger sei in der Öffentlichkeit bereits mehrfach durch Urheberrechtsverletzungen aufgefallen, nicht zu beanstanden.

Im Übrigen hat die Berufung des Beklagten jedoch keinen Erfolg.

Zunächst ist der Beklagte zu Recht verurteilt worden, es zu unterlassen, auf seinen Internetseiten zu behaupten und/oder zu veröffentlichen, dass der Kläger dänische Hunde mit Juden vergleicht.

Zu Recht hat das Landgericht die angegriffene Äußerung als eine auf unwahrer Tatsachengrundlage beruhende schlussfolgernde Meinungsäußerung bewertet. Grundsätzlich sind solche Äußerungen, in denen Tatsachen und Meinungen sich vermengen, als Meinungsäußerung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsäußerungsfreiheit) geschützt, sofern sie – wie hier – durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind. Enthält die Meinungsäußerung aber einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück.

Im vorliegenden Fall basiert die Meinungsäußerung gerade auf einem solchen unwahren Tatsachenkern. Denn nach Auffassung des Gerichts hat der Beklagte das streitgegenständliche Posting manipuliert. Dabei ist unerheblich, ob der angegriffene Schriftzug über, unter oder rechts neben dem Foto des Kapuzenpullis steht. Denn je nach gewählter Ansicht platziert die Social-Media-Plattform Textbeiträge an verschiedenen Stellen unter/über/neben Bildbeiträgen. Soweit das Landgericht seinen Manipulationsvorwurf in erster Linie auf die Platzierung des Textes stützt, folgt das Gericht dem nicht.

Entscheidend ist vielmehr, dass der Beklagte das Posting verändert hat, da es nicht erkennen lässt, dass es sich um einen „geteilten Beitrag“ der dänischen Tierschützerin D handelt. Der Beklagte hat somit das streitgegenständliche Posting in einer Weise verändert, die die Urheberschaft des Beitrags verschleiert. Die Tatsachengrundlage für die Meinungsäußerung des Beklagten ist daher nicht wahr. Der Beklagte kann ferner nicht mit seinem Vortrag überzeugen, dass nach ständiger Rechtsprechung das „Verlinken“ zu einem „Zueigenmachen“ des verlinkten Beitrags führe.

Diese Rechtsprechung ist nach Ansicht des Gerichts nicht auf die Funktion „Teilen“ bei Facebook anwendbar. Soweit erkennbar, waren die angerufenen Gerichte regelmäßig mit wettbewerbsrechtlichen, urheberrechtlichen und presserechtlichen Problemstellungen befasst. Sie hatten zu entscheiden, ob der „illegal“ Verlinkende urheberrechtlich, wettbewerbsrechtlich oder presserechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist.

Im vorliegenden Fall geht es aber gerade nicht um eine solche Verantwortlichkeit des Beklagten, sondern vielmehr um die Frage, ob er durch das Teilen des Beitrags der Tierschützerin D dänische Hunde mit Juden verglichen hat.

Bei der Funktion „Teilen“, die zwar dem „Verlinken“ in technischer Sicht ähnlich ist, handelt es sich vielmehr um eine Möglichkeit, auf private Inhalte anderer Nutzer hinzuweisen. Anders als bei der Funktion „gefällt mir“ ist dem „Teilen“ für sich genommen keine über die Verbreitung des Postings hinausgehende Bedeutung zuzumessen.

Abgesehen davon ist auch nach der Rechtsprechung mit einer Verlinkung nicht zwingend ein „Zueigenmachen“ des verlinkten Inhalts verbunden. Der „Verlinkende“ als Verbreiter des Inhalts macht sich eine fremde Äußerung vielmehr regelmäßig erst dann zu eigen, wenn er sich mit ihr identifiziert und sie so in den eigenen Gedankengang einfügt, dass sie als seine eigene er-

scheint. Ob dies der Fall ist, ist mit der im Interesse der Meinungsfreiheit und zum Schutz der Presse gebotenen Zurückhaltung im Einzelfall zu prüfen.

Nach Auffassung des Senats wollte der Kläger das Posting der Frau D durch das Teilen des Beitrags weiter verbreiten, ohne sich allerdings zugleich mit dem gesamten Inhalt des Postings, insbesondere mit dem von Frau D vorgenommenen Vergleich, zu identifizieren. Auch die Danksagung „Danke nach Dänemark liebe D, go X“ bezieht sich nach verständiger Würdigung auf die Tierschutzarbeit der „X“, nicht aber auf den angegriffenen Vergleich. Dass der Vorsitzende des Klägers in dem Beitrag verlinkt wurde, ändert an dieser Wertung nichts, da diese Verlinkung von der Erstellerin des Postings stammt.

Ohne Erfolg wendet sich der Beklagte auch gegen den Unterlassungsanspruch des Klägers im Hinblick auf seine Äußerung, der Kläger sei in „dubiose Spendenaffären“ verwickelt. Zutreffend hat das Landgericht ausgeführt, dass das Wort Affäre peinliche und skandalöse Vorfälle suggeriert. Auch der Umstand, dass der Kläger seine Spendenzu- und -abflüsse nicht offenlegen kann oder möchte, kann nach Auffassung des Senats eine solche „Spendenaffäre“ nicht begründen.

Bei dem Kläger handelt es sich zwar um einen gemeinnützigen Verein. Als solcher ist er auch den Regelungen der Abgabenordnung unterworfen, die ihn zu einer gewissenhaften Geschäftsführung, unter anderem durch Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Hieraus folgt jedoch keine Pflicht, diese Aufzeichnungen gegenüber jedermann offen zu legen.

*(OLG Frankfurt/M., Urteil vom 26.11.2015, Aktenzeichen 16 U 64/15, rechtskräftig)*

## **Fazit**

Die Rechtsprechung zum Zueigenmachen eines fremden Beitrags durch Verlinken ist auf die Funktion „Teilen“ bei Facebook nach diesem Urteil also nicht anwendbar. Bei der Funktion „Teilen“, die zwar dem „Verlinken“ in technischer Sicht ähnlich ist, handelt es sich vielmehr nach Meinung des Gerichts um eine Möglichkeit, auf private Inhalte anderer Nutzer hinzuweisen. Anders als bei der Funktion „Gefällt mir“ sei dem „Teilen“ für sich genommen keine über die Verbreitung des Postings hinausgehende Bedeutung zuzumessen.

Im Ergebnis darf also nach dieser Rechtsmeinung ein Posting mit rechtswidrigem Inhalt, beispielsweise das Video mit dem Schmähedicht gegen Herrn Erdogan, geteilt werden, ohne, dass derjenige, der das Posting geteilt hat, für den Inhalt desselben verantwortlich gemacht werden kann.

Wichtig: Solche Urteile befassen sich immer mit konkreten Sachverhalten. Man darf also nicht den Fehler machen zu glauben, dass das Teilen von Beiträgen in sozialen Medien immer zulässig ist. Ganz im Gegenteil. Mit dem Urteil ist beispielsweise keine Aussage darüber getroffen, ob das Teilen zu einer Haftung für Urheberrechtsverletzungen u. ä. führt. Das dürfte nämlich ohne Zweifel zu bejahen sein. Es ging in dem Fall gerade nicht um solche Fragen sondern, nur um die Frage der Haftung für den Inhalt eines geteilten Beitrages!

Timo Schutt  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für IT-Recht  
[www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)  
[ra-schutt@schutt-waetke.de](mailto:ra-schutt@schutt-waetke.de)